

Vom Senat am 31. März 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 11. Februar 2020

"Verhinderung von Wohnungslosigkeit – Welche Erfolge zeigen die Maßnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport?"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im Dezember 2017 wurde der Sozialdeputation mit der Drucksache 19/709 S ein Bericht über „die abgestimmten Kooperationsstrukturen der Wohnungslosenhilfe“ vorgelegt. Darin wurden die Aktivitäten in Richtung Wohnungsbaugesellschaften ebenso beschrieben, wie die Aktivitäten der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW), die durch ihren präventiven Ansatz konzeptionell in der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit eine wichtige Rolle einnimmt. Ebenso wurde in dem Bericht dargestellt, an welchen Stellen noch eine punktuelle Weiterentwicklung erforderlich ist.

Nach nun mehr als zwei Jahren ist es an der Zeit, das bereits Erreichte einer Prüfung zu unterziehen, um die eingeschlagene Strategie in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Diese vom Sozialressorts vorgelegte Strategie setzt auf drei Ebenen an. Erstens soll Wohnungslosigkeit möglichst vermieden werden und dem Wohnungsverlust soll durch präventive Wege entgegengewirkt werden. Zweitens sollen Betroffene ausreichend betreut werden, um den Erhalt oder Neubezug einer Wohnung nachhaltig abzusichern und drittens muss für ausreichend angemessenen Wohnraum gesorgt werden.

Das Vorhaben „Housing first“ ist ein guter Ansatz, um einen Teil der wohnungs- oder gar obdachlosen Menschen wieder in Wohnraum einzugliedern, doch da die Problemlagen der Betroffenen vielfältig sind, müssen auch alle anderen möglichen Wege zum Erhalt oder Neubezug einer Wohnung weiterhin intensiv verfolgt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Räumungsklagen gab es in den Jahren 2017 bis 2019 und wie viele wurden tatsächlich durchgeführt?
2. Wie viele Familien mit Kindern oder ältere Menschen wurden im Rahmen einer Räumungsklage in 2017 bis 2019 jeweils von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der ZFW mit welchem Ergebnis aufgesucht und wie hat sich diese zielgruppenorientierte aufsuchende Arbeit in den Jahren 2017 bis 2019 personell entwickelt?
3. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen, dass die Länderjustizverwaltungen eine Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) auch an die Sozialbehörden geben, wenn Räumungsklagen nicht auf Mietrückständen beruhen, sondern wenn Mieter sich in anderen besonderen Problemlagen befinden?
4. Wurde das Ziel erreicht, dass die Gewoba bei Mahnungen wegen Mietrückständen regelmäßig und verlässlich auch einen Flyer der ZFW übersendet?
5. Wann wurden die entsprechenden Gespräche geführt und zu welchen konkreten neuen Wegen hat die Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Sozialsenatorin geführt, um möglichst frühzeitig notwendige Informationen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit zu erlangen?

6. Wie hat sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen zur Vermittlung von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen von 2017 bis 2019 im Verhältnis zu 2016 entwickelt?
7. Wie viele Wohnungen wurden in 2017 bis 2019 jeweils durch die Kooperation mit der Gewoba, Brebau, Vonovia oder weiteren Anbietern monatlich oder jährlich zur Vermittlung zur Verfügung gestellt?
8. Wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Vonovia entwickelt, die in 2016 30 Wohnungen zur Belegung nach Obdachlosenpolizeirecht zur Verfügung stellte?
9. Wann wurden die angekündigten Gespräche mit der Gewoba hinsichtlich des Ankaufs kleinerer Wohnimmobilien für diese Zielgruppe geführt und mit welchem Ergebnis?
10. Für wie viele wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen konnte Wohnraum in ehemaligen Flüchtlingsheimen geschaffen werden?
11. Wie hat sich die Platzzahl des begleiteten Wohnens, die in 2016 bedarfsgerecht von 54 auf 45 Plätze gesenkt wurde inzwischen entwickelt?
12. Wie hat sich die Einrichtung der Unterbringung für psychisch kranke Obdachlose bewährt? Wie viele Plätze hält sie vor und kann sie den vorhandenen Bedarf abdecken?
13. Hat die geplante Vernetzung der Wohnungslosenhilfe mit dem gemeindenahen psychiatrischen Versorgungssystem stattgefunden und wenn ja, wie sieht die Zusammenarbeit aus? Wenn nein, warum nicht und welche anderen Wege wurden für einen verbesserten Umgang mit Menschen mit Gewaltbereitschaft, Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemen gefunden?
14. Wie oft und wann hat sich das am 20. Juni 2017 wieder einberufene „Praxisforum Wohnungsnotfallhilfen“ getroffen und welche Verabredungen wurden jeweils getroffen und wann wurden sie umgesetzt?
15. Wie oft und wann hat das am 6. Oktober 2017 gestartete „Fachgespräch Wohnungslosenhilfe des Vereins für Innere Mission – Amt für Soziale Dienste“ zur Optimierung der Zusammenarbeit inzwischen stattgefunden? Welche Themen wurden nach diesen Fachgesprächen konkret abgearbeitet?
16. Wann genau fanden die zwei - bis dreimal jährlich geplanten Kooperationsgespräche zwischen ZFW – Gesundheitsamt – Steuerungsstelle Drogen und weiteren Gesprächspartnern wie der Sozialsenatorin statt? Welche Verbesserungen brachten diese Gespräche für den Übergang von drogenabhängigen wohnungslosen Menschen in das Versorgungssystem der Drogenhilfe?
17. Wie viele EU-Bürger nahmen in den Jahren 2017 bis 2019 die im Rahmen des SGB XII angebotenen Rückkehrhilfen in Anspruch?
18. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Abklärung einer Zusage der Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter im Fall eines Wohnungsangebots an wohnungslose Menschen zu beschleunigen, damit eine Zusage nicht verzögert und die Wohnung deshalb anderweitig vergeben wird?
19. Haben sich die eingeleiteten Maßnahmen bewährt oder sind von Seiten der Sozialsenatorin Anpassungen oder neue Strategien zur Verhinderung oder von Wohnungs- und Obdachlosigkeit geplant?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Räumungsklagen gab es in den Jahren 2017 bis 2019 und wie viele wurden tatsächlich durchgeführt?

Die Amtsgerichte unterrichten gemäß der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen bei Klagen auf Räumung von Wohnungen bei Zahlungsverzug des Mieters bzw. der Mieterin die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW). Eine Unterrichtung durch die Amtsgerichte über Räumungsklagen aufgrund besonderer Problemlagen (Sozialverhalten) erfolgt aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht.

Im Jahr 2017 gingen 835 Klagen bei der ZFW ein, im Jahr 2018 waren es 834 Räumungsklagen, 2019 reduzierte sich die Anzahl auf 768.

Die Gerichtsvollzieher*innen informieren die ZFW über anberaumte Zwangsräumungen. Ob Räumungen tatsächlich durchgeführt werden, kann nicht ermittelt werden. Gründe hierfür können sein, dass die Zwangsäumung durch Unterstützung der ZFW verhindert werden konnte, die betroffenen Haushalte eigene Lösungen fanden oder die Räumung durch Vermieter z.B. wegen des Wegzugs der Mieter abgesagt wurde.

Die Zahl der anberaumten Zwangsäumungen war in den Jahren 2017 bis 2019 rückläufig von 453 auf 408, 2018 belief sich die Zahl auf 414.

2. Wie viele Familien mit Kindern oder ältere Menschen wurden im Rahmen einer Räumungsklage in 2017 bis 2019 jeweils von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der ZFW mit welchem Ergebnis aufgesucht und wie hat sich diese zielgruppenorientierte aufsuchende Arbeit in den Jahren 2017 bis 2019 personell entwickelt?

Um die Zahl der Abwendung von Räumungsklagen zu erhöhen und insbesondere Haushalte mit Kindern und ältere Menschen vor Wohnungsverlust zu schützen, wurde 2015 ein Mitarbeiter für die aufsuchende Arbeit bei drohendem Wohnungsverlust in der ZFW mit halber Stelle eingestellt. Die personelle Ausstattung reicht aus, betroffene Haushalte in Bremen-Mitte, Bremen-West und dem Bremer Süden aufzusuchen. Im Norden und Osten werden die Casemanager*innen der ZFW, soweit als möglich, selbst tätig.

Nach Eingang einer Räumungsklage wird durch die ZFW grundsätzlich allen Haushalten ein schriftliches Hilfsangebot unterbreitet. Für die beschriebenen Personenkreise erfolgt zusätzlich zum Anschreiben die Ankündigung eines Hausbesuches.

Insgesamt wurden in den Jahren 2017 bis 2019 etwa 605 Hausbesuche in 350 Haushalten durchgeführt, je nach Bedarf, Komplexität des Falles und Mobilität der Betroffenen wurden bis zu sieben Hausbesuche pro Fall durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurden 129 Räumungsklagen bearbeitet, wovon 120 abgewendet werden konnten. Bei den abgewendeten Klagen handelte es sich um 33 Personen über 60 Jahren und 89 Familien. Es wurden 185 Hausbesuche durchgeführt.

Von den 135 Räumungsklagen im Jahr 2018 konnten 128 abgewendet werden. Dabei handelte es sich um 15 Personen ab 60 Jahren und 113 Familien. Insgesamt wurden 245 Hausbesuche durchgeführt.

2019 gingen 95 Räumungsklagen für die Personenkreise ein, in 10 Fällen war der Erhalt nicht möglich, 85 Wohnungen konnten gesichert werden. Dabei handelte es sich 15 Haushalte ab 60 Jahren und 70 Haushalte mit Kindern. Es wurden 175 Hausbesuche durchgeführt.

3. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen, dass die Länderjustizverwaltungen eine Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) auch an die Sozialbehörden geben, wenn Räumungsklagen nicht auf Mietrückständen beruhen, sondern wenn Mieter sich in anderen besonderen Problemlagen befinden?

Im Rahmen der Justizministerkonferenz wurde die Anregung, die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) auf Fälle von Räumungsklagen auszuweiten, bislang ohne Beschlussfassung erörtert.

4. Wurde das Ziel erreicht, dass die Gewoba bei Mahnungen wegen Mietrückständen regelhaft und verlässlich auch einen Flyer der ZFW übersendet?

Die GEWOBA setzt den Flyer der ZFW regelmäßig zum Zeitpunkt der Kündigung des Mietverhältnisses durch die GEWOBA ein. Nach dem Versand einer Mahnung wird durch die GEWOBA versucht, mit dem Schuldner bzw. der Schuldnerin Kontakt aufzunehmen, um den Zahlungsrückstand durch Ratenzahlungsvereinbarungen oder durch Zahlung Dritter auszugleichen.

Der Flyer der ZFW wird regelmäßig fristlosen Kündigungen, die durch die GEWOBA ausgesprochen werden, beigelegt. Darüber hinaus wurde in den Kündigungsschreiben wegen Zahlungsverzug bis zur Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 darauf hingewiesen, dass eine Kopie des Kündigungsschreibens an das Jobcenter Bremen gesendet wird, sofern vom Mieter bzw. von der Mieterin zu diesem Vorgehen nicht innerhalb von drei Tagen ein Widerspruch erfolgt. Aufgrund der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 wird dieses Verfahren nicht mehr ohne die ausdrückliche Zustimmung des Mieters praktiziert.

5. Wann wurden die entsprechenden Gespräche geführt und zu welchen konkreten neuen Wegen hat die Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Sozialsenatorin geführt, um möglichst frühzeitig notwendige Informationen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit zu erlangen?

Die Datenübermittlung unterliegt sehr engen Grenzen, selbst, wenn es die Verhinderung von Wohnungsverlusten betrifft. Jede Einwilligung zur Datenfreigabe muss freiwillig und explizit genehmigt werden.

Es wurden bereits im Februar 2018 erste Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geführt. In weiterführenden Gesprächen zwischen GEWOBA, Brebau, ZFW und der Sozialbehörde konnten neue Verfahren entwickelt werden.

In Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten von GEWOBA, Brebau und Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde ein Verfahren entwickelt, wie mögliche Zustimmungserklärungen von Mietern in die Abläufe der Vermietungsprozesse integriert werden können, ohne dass datenschutzrechtliche Belange berührt werden.

Seit Februar 2020 ist bei der GEWOBA ein Verfahren etabliert, in dem neue Mieter*innen bei Mietvertragsabschluss eine freiwillige Einwilligung zur Datenweitergabe an die ZFW in Fällen drohenden Wohnungsverlustes abgeben können. Dieses Vorgehen ist in enger Abstimmung mit der Senatorin für Soziales,

Jugend, Integration und Sport entwickelt worden. Bei bestehenden Mietverhältnissen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Weitergabe von Daten im Fall von fristlosen Kündigungen nicht möglich.

6. Wie hat sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen zur Vermittlung von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen von 2017 bis 2019 im Verhältnis zu 2016 entwickelt?

Im Rahmen der Wohnbauförderprogramme wird der ZFW ein Belegrecht für 20% der im Neubau erstellten Wohnungen eingeräumt. Mit dem ersten Wohnbauförderprogramm konnte die ZFW im Jahr 2015 erstmals Wohnungen belegen.

Im Jahr 2016 standen der ZFW zusätzlich 52 neu erbaute Wohnungen zur Verfügung, 2017 kamen zwei Wohnungen hinzu. Im Jahr 2018 waren 16 Wohnungen neu bezugsfertig und im Jahr 2019 konnten 70 weitere Wohnungen belegt werden. Ca. 20 Wohnungen konnten 2019 zusätzlich nach Auszug der ersten Mietparteien neu vermittelt werden. Weitergehende Zahlen liegen dazu nicht vor.

Darüber hinaus konnte über den Verein Wohnungshilfe e.V. in den Jahren 2017 bis 2019 in 96 Wohnungen neu vermittelt werden.

7. Wie viele Wohnungen wurden in 2017 bis 2019 jeweils durch die Kooperation mit der Gewoba, Brebau, Vonovia oder weiteren Anbietern monatlich oder jährlich zur Vermittlung zur Verfügung gestellt?

Im Rahmen der Kooperationen der ZFW mit Wohnungsbaugesellschaften können monatlich sechs Haushalte von der ZFW zur Vermittlung in Wohnraum gemeldet werden. Die GEWOBA versorgt darüber hinaus Klienten des „Intensiv Begleitetes Wohnen“ des Vereins für Innere Mission (IBEWO) mit Wohnraum.

Mit der GEWOBA konnte der Ankauf zweier Häuser und die Belegung mit insgesamt 10 möblierten Zimmern über die ZFW realisiert werden.

Eine weitere Kooperation mit der Vonovia bezieht sich auf die unter Punkt 8 genannten Wohnungen mit Zuweisung nach dem Obdachlosenpolizeirecht. Darüber hinaus konnten 15 Wohnungen für Familien zur Verfügung gestellt werden.

Die Sozialbehörde und die ZFW sind bestrebt, die Anzahl verfügbarer Wohnungen stetig zu erweitern. So gelang es z.B. 2018, Vereinbarungen mit privaten Vermietern zur Belegung von 20 möblierten Zimmern und Wohnungen umzusetzen.

8. Wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Vonovia entwickelt, die in 2016 30 Wohnungen zur Belegung nach Obdachlosenpolizeirecht zur Verfügung stellte?

Die Zusammenarbeit zwischen der ZFW und der Vonovia bezüglich der Wohnungen nach dem Obdachlosenpolizeirecht hat sich positiv entwickelt.

Nach der Absicherung der Verträge durch eine ordnungsrechtliche Unterbringung wird nach einem Jahr die Umwandlung in privatrechtliche Mietverträge geprüft. Ein Mitarbeiter der ZFW begleitet die Haushalte, sucht sie regelmäßig auf und bahnt die Umwandlung der Verträge an.

Mit der Vonovia konnte eine Vereinbarung dahingehend erreicht werden, dass mit der Umwandlung in einen Mietvertrag eine neue Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

Momentan stehen der ZFW 31 Wohnungen zur Verfügung. Seit 2016 gab es 33 Umwandlungen in einen eigenen Mietvertrag, 38 neue Zuweisungen wurden seitdem erstellt.

9. Wann wurden die angekündigten Gespräche mit der Gewoba hinsichtlich des Ankaufs kleinerer Wohnimmobilien für diese Zielgruppe geführt und mit welchem Ergebnis?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport tauscht sich über Wohnungsfragen regelmäßig mit der GEWOBA aus. Dabei wird auch laufend der Ankauf von geeigneten Objekten zur Unterbringung bzw. Vermietung an wohnungslose Menschen thematisiert.

Für den Personenkreis der wohnungslosen Menschen ist es der GEWOBA bisher gelungen, insgesamt drei Gebäude mit 22 Wohnungen anzukaufen. Die Belegung erfolgt in einer Immobilie durch das IBEWO des Vereins für Inneren Mission, bei zwei Häusern durch die ZFW, die eng mit dem Verein für Innere Mission hinsichtlich der niedrighschwelligeren Betreuung kooperiert.

10. Für wie viele wohnungslose oder von Wohnlosungslosigkeit bedrohte Menschen konnte Wohnraum in ehemaligen Flüchtlingseinrichtungen geschaffen werden?

Ehemalige Flüchtlingsunterkünfte sind in der Regel nur zur vorübergehenden Unterbringung und nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet, das Baurecht gibt hier sehr enge Grenzen vor.

Zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Haushalte werden drei ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte genutzt. Darunter befindet sich eine Einrichtung für Familien mit 50 Plätzen sowie eine Containerunterkunft, die für Alleinstehende und Paare genutzt wird. Bei keiner dieser Einrichtungen handelt es sich um abgeschlossenen Wohnraum.

15 abgeschlossene Wohnungen konnten der ZFW in einem Objekt mit Wohnungen für Geflüchtete zur Belegung mit Familien zur Verfügung gestellt werden.

11. Wie hat sich die Platzzahl des begleiteten Wohnens, die in 2016 bedarfsgerecht von 54 auf 45 Plätze gesenkt wurde inzwischen entwickelt?

Das Intensiv begleitete Wohnen/IBEWO des Vereins für Innere Mission verfügt nach wie vor über 45 Plätze.

Die Absenkung der Platzzahl war auch in der Rückbetrachtung richtig. Die 54 Plätze waren seinerzeit eine Summe der ehemaligen stationären Plätze im Übergangwohnheim für Männer im Jakobushaus, des Übergangwohnheims für Frauen in der Abbentorstraße sowie der Platzzahl des „Alt-IBEWO“. Die Neuaufstellung des IBEWO mit der Aufgabe des Jakobushauses stellte dann eine Anpassung an die offensichtlich bestehenden Verhältnisse dar.

Auch wenn weiterhin die Einschätzung besteht, dass von einem höheren Gesamtbedarf auszugehen ist, ist aufgrund z.B. der Fluktuation innerhalb der Maßnahmeteilnehmenden die aktuelle Platzzahl im IBEWO als realistische Größe anzusehen. Betreuungsbedarfe werden darüber hinaus in einem Kooperationsmodell zwischen Gewoba, Verein für Innere Mission und ZFW abgedeckt

12. Wie hat sich die Einrichtung der Unterbringung für psychisch kranke Obdachlose bewährt? Wie viele Plätze hält sie vor und kann sie den vorhandenen Bedarf abdecken?

Das Wohnangebot für psychisch kranke Frauen und Männer, die sich ohne Krankheitseinsicht in prekären Wohn- und Lebenssituationen befinden, hat sich als wichtiger und sinnvoller Baustein im Rahmen der Wohnungslosenhilfe bewährt. Es orientiert sich an den Bedarfen des besonderen Personenkreises, bei dem in der Regel ein Behandlungsbedarf besteht, der durch die Angebote des psychiatrischen Versorgungssystems jedoch nicht erreicht wird.

Das Haus, das im Dezember 2018 geöffnet wurde, verfügt über 27 Plätze. Bislang konnten 33 Personen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer Auffälligkeiten vielfach Hausverbote in anderen Unterkünften erhalten hatten und die sich in der Regel langjährig im Unterbringungssystem der Wohnungslosenhilfe befanden. Aufgrund der besonderen Bedingungen im Wohnangebot können die Bewohner*innen ohne Behandlungs- und Veränderungsdruck die Unterkunft als Schon- und Schutzraum nutzen.

Um den Betroffenen möglichst die Hilfe beider Systeme zukommen zu lassen, kooperiert das Wohnprojekt mit dem Behandlungszentrum Mitte (BHZ).

In den regelmäßigen Fallbesprechungen wird an der weiteren Hilfeplanung und der Aussteuerung der Menschen in das richtige Hilfesystem gearbeitet. Fallbesprechungen können auch zu Bewohner*innen durchgeführt werden, die den persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern des BHZ ablehnen. Hier zeigt sich, dass es viel Geduld braucht und für Menschen ohne Krankheitseinsicht eine besondere Herausforderung darstellt, sich auf eine ihrem Krankheitsbild entsprechende Maßnahme einzulassen.

Auch aus anderen Hilfssystemen gibt es immer wieder Anfragen zur Unterbringung im Wohnangebot, die zeigen, dass es einen großen Bedarf an dieses Format gibt.

13. Hat die geplante Vernetzung der Wohnungslosenhilfe mit dem gemeindenahen psychiatrischen Versorgungssystem stattgefunden und wenn ja, wie sieht die Zusammenarbeit aus? Wenn nein, warum nicht und welche anderen Wege wurden für einen verbesserten Umgang mit Menschen mit Gewaltbereitschaft, Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemen gefunden?

Sowohl die Wohnungslosenhilfe auch das psychiatrische System halten ein breites Spektrum an Maßnahmen und Möglichkeiten für Menschen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen vor.

Der Erfolg dieser Systeme zeigt sich insbesondere an Einzelfällen, an Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen besondere Hilfen oder Settings benötigen.

Um im Bedarfsfall auch passende individuelle Lösungen zu finden, bedarf es guter Kenntnis der Aufgaben, Verfahren und Möglichkeiten in den unterschiedlichen Systemen.

Hier konnte auf unterschiedlichen Ebenen die Zusammenarbeit wesentlich verbessert werden.

Fachtag

Zur Förderung einer guten Vernetzung wurde im Oktober 2018 ein Fachtag mit Akteur*innen aus beiden Bereichen durchgeführt. Formuliert wurden hier auch

Anforderungen an Zusammenarbeit, Bedarfe in den Systemen und systemübergreifende Bedarfe.

Wohnangebot für psychisch Kranke ohne Krankheitseinsicht

Für das unter Punkt 12 beschriebene Wohnangebot wurde eine regelmäßig tagende Begleitgruppe eingerichtet. Mitglieder sind neben der Einrichtung und der ZFW auch das Behandlungszentrum Mitte sowie das Klinikum Bremen Ost. Hier werden organisatorische, strukturelle und inhaltliche Themen besprochen und Perspektiven für die Bewohner*innen entwickelt. Darüber hinaus finden zwischen dem Wohnangebot und dem Behandlungszentrum Mitte regelmäßige Fallbesprechungen statt.

Regionalkonferenz

Die Zentrale Fachstelle Wohnen nimmt an der vierteljährlich tagenden Regionalkonferenz Mitte mit Vertreter*innen des psychosozialen Systems aus der Region Mitte statt. Hier findet eine Vernetzung der unterschiedlichen Hilfeleistungen sowie ein Austausch und Beratung zu Einzelfällen statt. Weiterhin wird gemeinsam an einer Verbesserung des Versorgungssystems gearbeitet und werden entsprechende Vorschläge aus der Regionalkonferenz Mitte an die ZAG (Zentrale Arbeitsgruppe) übermittelt.

Kooperationsvertrag zwischen ZFW und den Sozialdiensten im Krankenhaus

Zur besseren Gestaltung von Entlassungen und Übergänge wohnungsloser Menschen aus den Bremer Kliniken wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialdiensten der Krankenhäuser (SiK) und der ZFW geschlossen. Diese bezieht sich auch auf die Entlassung von Patient*innen des psychiatrischen Bereiches. Es erfolgt eine frühzeitige Information der ZFW über die Aufnahme bzw. geplante Entlassung wohnungsloser Patienten unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Auf dieser Grundlage kann eine Bedarfsklärung erfolgen, um passgenaue Anschlussmaßnahme einzuleiten.

14. Wie oft und wann hat sich das am 20. Juni 2017 wieder einberufene „Praxisforum Wohnungsnotfallhilfen“ getroffen und welche Verabredungen wurden jeweils getroffen und wann wurden sie umgesetzt?

Das Praxisforum Wohnungsnotfallhilfen ist ein Arbeitskreis für Anbieter und Behörden aus den Bereichen Wohnungsnotfallhilfen und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Als Vernetzungsgremium bietet das Forum eine Plattform für Informationen und Austausch behörden- und trägerübergreifend über die betroffenen Personengruppen. Das Gremium tagt zweimal jährlich. Einen Anspruch auf Beschlussfassungen gibt es nicht.

Im Praxisforum im November 2017 wurde eine Verständigung darüber erzielt, dass das Gremium vornehmlich der gegenseitigen Information, der Transparenz über die Angebotsstruktur sowie der Diskussion aktueller und struktureller Themen aus den Bereichen der Wohnungsnotfallhilfen und der Hilfen für den Personenkreis mit sozialen Schwierigkeiten dient. Neben der Optimierung von Kommunikation und Kooperationen kann ein Beitrag für die Fachdiskussion geleistet werden.

Die Themen werden aus dem Kreis der Teilnehmenden angeregt und diskutiert. Neben rechtlichen oder strukturellen Veränderungen stehen bestimmte Personengruppen wie z.B. psychisch Kranke, Straffällige oder junge Erwachsene im Fokus, thematisch werden z.B. Veränderungen im Unterbringungssystem sowie neue Projekte, Maßnahmen und Bedarfe diskutiert.

Das Praxisforum reagiert dabei auf neue Bedarfe und Themen und erweitert den Kreis der Teilnehmenden bei Bedarf.

15. Wie oft und wann hat das am 6. Oktober 2017 gestartete „Fachgespräch Wohnungslosenhilfe des Vereins für Innere Mission – Amt für Soziale Dienste“ zur Optimierung der Zusammenarbeit inzwischen stattgefunden? Welche Themen wurden nach diesen Fachgesprächen konkret abgearbeitet?

Im „Fachgespräch Wohnungslosenhilfe des Vereins für Innere Mission – Amt für Soziale Dienste“ sollte die Entwicklungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe nach Aufgabe des Jakobushauses und der damit erfolgten Umstrukturierung in den Blick genommen, bewertet und ggf. weiterentwickelt werden.

Die Umstrukturierung wurde insgesamt positiv bewertet.

Als Lücken in der Versorgung wurden insbesondere Angebote für den Personenkreis der psychisch Kranken herausgearbeitet.

Erfolgreich umgesetzt werden konnten in Folge

- die Einrichtung eines Wohnangebotes für psychisch Frauen und Männer ohne Krankheitseinsicht, beschrieben unter Punkt 12,
- eine engere Verzahnung mit dem psychiatrischen System, beschrieben unter Punkt 13,
- Anpassungen der Leistungsbeschreibungen der Maßnahmen an veränderte Bedarfe und
- eine Kooperation mit der Hochschule Bremen

16. Wann genau fanden die zwei- bis dreimal jährlich geplanten Kooperationsgespräche zwischen ZFW – Gesundheitsamt – Steuerungsstelle Drogen und weiteren Gesprächspartnern wie der Sozialsenatorin statt? Welche Verbesserungen brachten diese Gespräche für den Übergang von drogenabhängigen wohnungslosen Menschen in das Versorgungssystem der Drogenhilfe?

Gespräche zwischen ZFW, Gesundheitsamt und Steuerungsstelle Drogen wurden anlass- und fallbezogen einberufen.

Durch Veränderung in der konzeptionellen Ausrichtung und neuen Verfahren einer Drogennotunterkunft kann noch bedarfsgerechter im Sinne der Betroffenen gearbeitet werden, die Verzahnung mit der ZFW wurde intensiviert.

Da die Gruppen alkohol-, drogenkonsumierender und wohnungsloser Personen sich an gleichen Plätzen aufhalten und zunehmend gleiche Angebote in Anspruch nehmen, hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Gesundheit und Soziales insgesamt intensiviert. Im neu eingerichteten Runden Tisch Drogen sind Sozialbehörde und Wohnungslosenhilfe ständige Mitglieder.

17. Wie viele EU-Bürger nahmen in den Jahren 2017 bis 2019 die im Rahmen des SGB XII angebotenen Rückkehrhilfen in Anspruch?

Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3a SGB XII können darlehensweise bewilligt werden, wenn ein konkreter Rückreisetermin feststeht. Im abgefragten Zeitraum von 2017 bis 2019 haben insgesamt drei EU-Bürger diese Leistung in Anspruch genommen.

18. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Abklärung einer Zusage der Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter im Fall eines Wohnungsangebots an wohnungslose Menschen zu beschleunigen, damit eine Zusage nicht verzögert und die Wohnung deshalb anderweitig vergeben wird?

Die „Arbeitshilfe zur Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und Gemeinschaftsunterkünfte geht)“ wurde angepasst. In die Weisung wurde unter dem Punkt Mietübernahmebescheinigung aufgenommen: „Die Bescheinigung ist umgehend auszustellen, damit die Wohnung ggf. nicht anderweitig vergeben wird“.

Ein grundsätzlich beschleunigtes Verfahren zwischen Jobcenter und ZFW konnte bislang aber noch nicht umgesetzt werden.

19. Haben sich die eingeleiteten Maßnahmen bewährt oder sind von Seiten der Sozialsenatorin Anpassungen oder neue Strategien zur Verhinderung oder von Wohnungs- und Obdachlosigkeit geplant?

Die in den letzten zwei Jahren eingeleiteten Maßnahmen haben wesentliche Verbesserungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe bewirkt. Insbesondere für den Personenkreis der psychisch Kranken konnte mit dem Wohnangebot eine große Lücke geschlossen werden.

Die Vernetzung der Wohnungslosenhilfe mit dem psychiatrischen Versorgungssystem sowie zwischen den Akteuer*innen auf den Feldern Wohnungshilfen und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten konnten wesentlich verbessert und intensiviert werden.

Bezüglich der Versorgung mit Wohnraum konnten neue Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft geschlossen werden.

Die bundesweite Studie zu „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung“, vorgestellt in Bremen im November 2019, hat deutlich aufgezeigt, wie groß das Problem von Wohnungslosigkeit in Deutschland insgesamt ist.

Danach ist Bremen mit der Zentralen Fachstelle Wohnen grundsätzlich gut aufgestellt.

Das Bestreben der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist dennoch die Situation für die Betroffenen möglichst zu verbessern, Lücken im Versorgungssystem zu erkennen, zu schließen und Perspektiven zu schaffen.

Folgende Bereiche sind derzeit im Fokus:

Wohnungserhalt

- Um die Zahl der Wohnungsverluste zu vermindern, ist die Ausweitung der Prävention durch aufsuchende Arbeit in der ZFW auf Einzelpersonen erforderlich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden personellen und finanziellen Ausstattung.

Wohnraumversorgung

- Angebote zum Housing First schaffen, für den Personenkreis, der bislang nicht durch die Angebote der Wohnungslosenhilfe erreicht wird,
- Ankauf von Belegrechten fördern,
- Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften zum Ankauf neuer Objekte fortführen,

- Einfach Wohnen in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau umsetzen,
- Wohnraumversorgung verbessern durch konsequente und verlässliche Akquise in der ZFW.

Weitere Hilfen

- Tagesstrukturierende Maßnahmen für wohnungslose und suchtkranke Menschen schaffen,
- Nachsorgende Betreuung bei Bezug von Wohnraum in Sinne „nachgehender Prävention“.

Zu den Angeboten und Veränderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe wird regelmäßig in der Deputation berichtet, zuletzt im November 2019.